

Gebührenordnung

der Steuerberaterkammer Brandenburg

§ 1

Grundsätze

- (1) Gemäß § 79 Abs. 2 StBerG erhebt die Steuerberaterkammer Brandenburg für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren.
- (2) Die Geltendmachung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Gebühren werden kostendeckend erhoben.

§ 2

Gebührenpflichten und Gebührensätze

Für Leistungen oder Tätigkeiten der Kammer werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Erstellung von Gutachten je nach Umfang und Schwierigkeit	von	EUR	55,00
		bis	EUR	1.600,00
1.2.	Anfertigen von Fotokopien je Seite		EUR	1,00
1.3.	Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten		EUR	15,00

2. Gebühren für das Bestellungsverfahren zum Steuerberater, für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft, für die Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und für die Weiterführung der Berufsbezeichnung gem. § 47 Abs. 2 StBerG

2.1.	Bearbeitung des Antrages auf Bestellung zum Steuerberater		EUR	150,00
2.2.	Bearbeitung des Antrages auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“		EUR	180,00

2.3.	Bearbeitung des Antrages auf Wiederbestellung	EUR	180,00
2.4.	Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	550,00
2.5.	Bearbeitung des Antrages auf Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	EUR	180,00

3. Gebühren für weitere Beratungsstellen

3.1.	Gebühr für Eintragung in das Berufsregister	EUR	110,00
3.2.	Gebühr für Änderungen oder Löschungen von Eintragungen im Berufsregister	EUR	110,00
3.3.	Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr	EUR	210,00
3.4.	Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 2 StBerG	EUR	180,00

4. Gebühren im Ausbildungswesen

4.1.	Zulassung und Durchführung der Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG	EUR	75,00	
4.2.	Zulassung zur Abschlussprüfung und deren Durchführung			
4.2.1.	gem. §§ 43, 45 (1) BBiG			
	Zulassung zur Abschlussprüfung	EUR	75,00	
	Durchführung der Abschlussprüfung	EUR	155,00	
4.2.2.	gem. § 45 (2) und (3) BBiG			
	Zulassung zur Abschlussprüfung	EUR	75,00	
	Durchführung der Abschlussprüfung	EUR	155,00	
4.2.3.	Zulassung und Durchführung einer Wiederholungsprüfung			
	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	75,00	
	Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	100,00	
4.3.	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung je nach Umfang	von bis	EUR EUR	60,00 550,00

**5. Gebühren im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung
– Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in –**

5.1.	Gebühr für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	125,00
5.2.	Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	305,00
5.3.	Gebühr für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	125,00
5.4.	Gebühr für die Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	305,00
5.5.	Gebühr für die Erteilung einer Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung	EUR	50,00
5.6.	Wird ein Antrag vor Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.		

– Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt

5.7.	Gebühr für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00
5.8.	Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00
5.9.	Gebühr für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00
5.10.	Gebühr für die Erteilung einer Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung	EUR	50,00
5.11.	Wird ein Antrag vor Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.		

– Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft

5.12.	Gebühr für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00
5.13.	Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00
5.14.	Gebühr für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00

5.15.	Gebühr für die Erteilung einer Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung	EUR	50,00
5.16.	Wird ein Antrag vor Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.		
6.	Gebühren nach der Fachberaterordnung (FBO)		
6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO	EUR	1.000,00
6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO	EUR	400,00
6.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung gem. § 19 FBO	EUR	750,00
7.	Gebühren im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung		
7.1.	Gebühr für die Durchführung der Steuerberaterprüfung	EUR	1.200,00
8.	Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerblichen Tätigkeit		
8.1.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	EUR	180,00
9.	Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)		
9.1.	Bearbeitung des Antrages zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	EUR	400,00
9.2.	Bearbeitung eines Antrages auf eine Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG eine zusätzliche Gebühr zu Ziff. 9.1.	EUR	200,00

10. Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausfertigung eines Ersatzkammermitgliedsausweises für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg

10.1. für die Erstellung und Ausfertigung einer Ersatzkarte bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, relevanten Änderungen zum Karteninhalt eines gültigen Kammermitgliedsausweises	EUR	25,00
--	-----	-------

11. Gebühren im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz (GwG)

11.1. Antrag auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse	EUR	300,00
--	-----	--------

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Bearbeitung eines Antrages oder die Erbringung einer Leistung erhoben.
- (2) Soweit mit den Gebührenpflichten ein Antrag verbunden ist, sind die Gebühren mit Antragstellung zu entrichten.
- (3) Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mahngebühr – Beitreibung

- (1) Die Kammer erhebt Mahngebühren.
- (2) Die Gebühren können von der Kammer nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Abgaben eingezogen werden. Gebühren unter 10,00 EUR werden nicht gesondert beigetrieben.

Die Mahngebühren betragen

bis einschl.	50,00 EUR	1,50 EUR
bis einschl.	150,00 EUR	3,00 EUR
bis einschl.	300,00 EUR	4,00 EUR

bis einschl.	500,00 EUR	5,00 EUR
bis einschl.	1.000,00 EUR	8,00 EUR
von einem Mehrbetrag für je angefangene	500,00 EUR	3,00 EUR

§ 6 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren sowie die Ablehnung eines Antrages nach § 4 dieser Gebührenordnung steht den Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren oder der Ablehnung eines Antrags nach § 4 der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.
- (3) Gegen den Widerspruch steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam zu.
- (4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de in Kraft.

Gebührenordnung in der vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zuletzt mit Schreiben vom 18. September 2020 - Aktenzeichen **34-S 0895/2017#001** - genehmigten Fassung.

09/2020